

Antrag um Auszahlung des Landesbeitrages

Landesgesetz Nr. 13 vom 01.06.1983 (Jugendarbeit)

Beschluss 1201 vom 20.10.2015 Förderkriterien

An die
Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Amt für Jugendarbeit – 14.2
Andreas – Hofer - Str. 18
39100 Bozen

Antrag um Auszahlung des im Jahr gewährten Beitrages von genehmigt mit
Dekret des Abteilungsdirektors für die deutsche Kultur vom für:

Ankauf, Neu- Um oder Ausbau von Infrastrukturen

Einrichtung und Ausstattung von Infrastrukturen

Jahrestätigkeit

Durchführung des Projektes

im Sinne des Landesgesetzes zur Förderung von Jugendarbeit Nr. 13 vom 01.06.1983

Der/die Unterfertigte gesetzliche/r VertreterIn von

Adresse

IBAN

Steuernummer des Vereins

Mehrwertsteuernummer

legt die Rechnungslegung in Höhe von vor und beantragt

• die Auszahlung eines Teilbetrages des Beitrages in Höhe von

• die Auszahlung des gewährten Restbeitrages in Höhe von

• die gesamte Auszahlung des Beitrages in der Höhe von

Kontaktperson

Telefon und E- Mail

Der/die Unterfertigte rechtliche VertreterIn erklärt unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 46 und 47 des D.P.R. 445/2000 sowie Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 für den Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben, dass

1. für die in dieser Abrechnung angeführten Ausgaben:

bei keinem anderen Landesamt um Förderungsmittel angesucht wurde

vom Amt für ein Beitrag von

2. die Mehrwertsteuer:

zur Gänze absetzbar ist (Art. 19 Absatz 1 und Art 19ter des D.P.R. Nr. 633/72)

teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr.633/72)

nicht absetzbar ist

(von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72)

(von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R. Nr. 633/72)

(Pauschale Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92)

3. Der Verein, die Organisation:

aufgrund des L.G. Nr. 11 vom 01.07.1983 mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. vom in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen/ der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen worden ist.

aufgrund des L.G. Nr. 460 vom 04.12.1997 in das Register der ONLUS - Vereine eingetragen worden ist.

4. die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt, die geförderte Investition im Jahr

ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt werden wird bzw. worden ist und die für den Beitrag anerkannten Kosten von erreicht werden bzw. wurden.

teilweise ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und Kosten von erreicht wurden.

die Möglichkeit laut Dekret 344 vom 19. Mai 2020 in Anspruch genommen wird, die anerkannten Kosten wegen fehlender Einnahmen nicht zu erreichen

nach Kompetenzprinzip abgerechnet wird

durch den Übergang auf Kompetenzprinzip die Kompetenz von 2019 eingerechnet wird

5. Dass die Ausgaben

eng mit der geförderten Tätigkeit zusammenhängen und auf den Antragsteller ausgestellt sind

keine Kürzungen erfahren haben (z. B. durch Gutschrift)

nur für die Abrechnung dieses Beitrages verwendet werden

6. Dass die Kosten für Personal nicht höher als die Bruttogehälter des Landespersonals sind, dass bei der Abrechnung keine individuellen Leistungsentlohnungen sowie Überstundenbezahlungen enthalten sind und dass die Tarife des Landes bei Referentenhonoraren und Spesen eingehalten sind.

7. Dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt des Beitrages erfüllt sind (insbesondere Einhaltung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Antimafiabestimmungen).

8. Dass öffentliche Beiträge von mehr als Euro 10.000,00 in digitalen Medien veröffentlicht werden.

Weiters erklärt der/ die Unterfertigte, dass

der gegenständliche gemäß L.G. vom 01.06.1983, Nr. 13 gewährte Beitrag hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Artikel 28 Absatz 2 des D.P.R. vom 29.09.1973 Nr. 600 wie folgt einzustufen ist:

Organisationen Nicht gewerbliche	<p><input type="checkbox"/> Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; (vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben;² (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lgs. N. 460/97 eingetragen);³ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von professionellen Weiterbildungsveranstaltungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung <input type="text"/> befreit; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p>
Organisationen Unternehmen und gewerbliche	<p><input type="checkbox"/> Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit;⁴ (vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (vorsteuereinbehaltspflichtig Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchstabe c des DPR 917/86)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von professionellen Weiterbildungsveranstaltungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung <input type="text"/> befreit;⁵ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p>

² Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Beitrag beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

³ Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

⁴ d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut dem Begriff vom Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt.

⁵ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

Eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung teilt der /die Unterfertigte unverzüglich mit, besonders diejenige, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen ist (Aberkennung Status als nicht gewerbliche Organisation).

Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 - Information gemäß Artikel 13

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Generaldirektion, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it. Der Datenschutzbeauftragte ist das Organisationsamt innerhalb der Landesverwaltung, E-Mail dsb@provinz.bz.it/ rdp.dsb@pec.prov.bz.it. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung deutsche Kultur, E-Mail: kulturabteilung@provinz.bz.it.

Diese Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke im Sinne des Landesgesetzes vom 1. Juni 1983, Nr. 13 verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Die Verbreitung der Daten wird nur zur Wahrung der geltenden Rechtsordnung vorgenommen und die in der DSGVO vorgesehenen Garantien zum Schutz der persönlichen Daten bleiben unberührt.

Die detaillierte Regelung zur Datenverarbeitung finden sie unter <http://www.provinz.bz.it/de/privacy.asp>

Die/der Unterfertigte hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 (Art.2, Abs. 3) führt die zuständige Landesverwaltung stichprobenartige Kontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durch.

Anlagen:
<input type="checkbox"/> Kopie Aufstellung der Rechnungen (folgende Seite)
<input type="checkbox"/> bei Investitionen einen Auszug aus der Inventarliste mit Eintragung der angekauften beweglichen Güter und Angabe des Aufbewahrungsortes

Datum

Unterschrift

